

Gebührensatzung

für den
öffentlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen
des Marktes Schöllnach

vom 10. Dezember 1993

Der Markt Schöllnach erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 KAG
und Art. 22 des Kostengesetzes mit Genehmigung des LRA
vom 22.11.1993 Nr. 20-028-2-S 24/93
folgende

Gebührensatzung

§ 1

Der Markt Schöllnach erhebt für die Inanspruchnahme des
Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen und für Amts-
handlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens Gebühren
nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich
verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an den Markt erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlaßt hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden
sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenarten

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erhebt der Markt folgende Gebühren:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Leichenhausgebühren (§ 6)
- d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- 1) Im gemeindl. Friedhof beträgt die Grabnutzungsgebühr für die Dauer der Ruhefrist
 - a) für ein Reihengrab - Einzelgrab / Jahr 45.-- DM
 - b) für ein Familiengrab - Doppelgrab / Jahr 90.-- DM
 - _ Dreiergrab / Jahr 135.-- DM
 - c) für eine Tieferlegung / Jahr 45.-- DM

- 2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme eines Reihengrabes entsteht mit dessen Zuweisung.
Die Gebührenschuld für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts entsteht mit dem Zeitpunkt des Erwerbes.
Wird das Nutzungsrecht verlängert, so entsteht sie mit der Erteilung der Verlängerung.
Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und bis dahin bei der VG Schöllnach zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung, Erdabfuhr) beträgt: 600.-- DM
- 2) Tieferlegung der Grabsohle 120.-- DM
- 3) Wird in einer Grabstätte eine Urnenbestattung durchgeführt, so beträgt die Gebühr 380.-- DM
- 4) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche
 - a) innerhalb des Friedhofes 1 200.-- DM
 - b) außerhalb des Friedhofes 600.-- DM
- 5) Die Gebührenschuld für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebühren entsteht mit dem Abschluß der jeweiligen Bestattungshandlung.
Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und bis dahin bei der VG Schöllnach zu entrichten.

§ 6

Leichenhausgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70.-- DM
Die Gebühr für vorübergehende Inanspruchnahme des Leichenhauses (ohne Aufbahrung) bis zur Überführung nach auswärts beträgt 40.-- DM
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Leichenhauses.
Die Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und bis dahin bei der VG Schöllnach zu entrichten.

§ 7

Verwaltungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern aller Art beträgt 10.-- DM
- 2) Die Gebühr für die Erlaubnis nach § 28 der Friedhofssatzung beträgt 100.-- DM
- 3) Die Gebühr für die Erlaubnis nach § 31 der Friedhofssatzung beträgt 10.-- DM
- 4) Die Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen nach der Friedhofssatzung beträgt 10.-- DM bis 300.-- DM.

Die Vorschriften des Bayer. Kostengesetzes finden jeweils Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen vom 22.06.1977 außer Kraft.

Schöllnach, 10. Dezember 1993

Markt Schöllnach



L i n d n e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.12.1993 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Deggendorfer-Zeitung vom 17.12.1993 und durch Anschlag an den Gemeindefaßeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.12.1993 angebracht und am 31.12.1993 abgenommen.

Schöllnach, 11.01.1994

Markt Schöllnach

 *[Handwritten signature]*
Lindner

1. Bürgermeister